



CH-3003 Bern, PUE

An den Bundesrat
z.H. von
Generalsekretariat EDI
Herr Bundesrat A. Berset
Inselgasse 1
3003 Bern

Per E-Mail an:

lukas.gresch@gs-edi.admin.ch
info@gs-edi.admin.ch
amgk-al-sekretariat@bag.admin.ch
gever@bag.admin.ch

Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: GP 24-5/21
Kontakt: M. Wasmer
Bern, 24. Februar 2021

Empfehlung des Preisüberwachers betreffend Vergütungsbeträge für immunologische Analysen auf Sars-CoV-2-Antigene und Sars-CoV-2-Schnelltests in den Apotheken gemäss Covid-19-Verordnung 3

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Die neuste Version der Verordnung 3 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) ist am 8. Februar 2021 in Kraft getreten. Sie beinhaltet unter anderem die Vergütungsbeträge für die Durchführung der Analysen auf Sars-CoV-2-Antigene und Sars-CoV-2-Schnelltests. Im Hinblick auf die zunehmende Bedeutung der Schnelltests ist es aus meiner Sicht unabdingbar, bei der Festsetzung der Tarife das zweite «W» für «Wirtschaftlichkeit» der WZW-Kriterien strikt einzuhalten. Im vorliegenden Fall bietet sich einen Vergleich mit den Tarifen in anderen europäischen Ländern an.

Deshalb und aufgrund von Meldungen aus dem Publikum, Medienbeiträgen und eigenen Beobachtungen habe ich mich entschieden, einen Auslandpreisvergleich zu den Preisen von Covid19-Schnelltests bei den Apotheken in den Nachbarländern (Deutschland, Frankreich und Österreich) durchzuführen. Die Hauptergebnisse sind die folgenden:

Die Gesamtvergütung für die Durchführung eines Sars-CoV-2-Antigen-Schnelltests durch Apotheker in *Frankreich* beträgt 33,49 Euro (26 Euro für die Behandlung und 7,49 Euro für den

Test)¹. Diese Vergütung entspricht einer Pauschale, welche die Kosten des Tests, den Zeitaufwand für die Befragung des Patienten (Berechtigung zur Durchführung des Tests), die Durchführung des Tests, die Meldung des Ergebnisses, das benötigte persönliche Schutzmaterial sowie die Entsorgung des Abfalls über den Abfallstrom des Gesundheitswesens umfasst (Quelle: Ameli.fr, offizielle Website der Krankenversicherung in Frankreich; zuletzt aufgerufen am 17.02.2021).

In *Deutschland* erhalten die Apotheken für Testungen im Auftrag der Gesundheitsämter eine Erstattung der Beschaffungskosten, die ebenfalls bei maximal 9 Euro pro Test liegt. Für das Gespräch, die Probenentnahme, die Ergebnismitteilung und Ausstellung eines Zeugnisses über das Testresultat kommt zusätzlich je durchgeführter Testung eine Vergütung von 9 Euro dazu, was insgesamt einer Entschädigung von 18 Euro entspricht (Quelle: Coronavirus-Testverordnung-TestV vom 27. Januar 2021, Bundesministerium für Gesundheit, Deutschland).

In *Österreich* erhalten die Apotheken 25 Euro pro Test vom Bund erstattet. Abgedeckt wird damit der Aufwand der Apotheker für die Testdurchführung, das Testkit, die Schutzausrüstung, die Bestätigung des Testergebnisses und die Meldung positiver Testergebnisse an die Gesundheitsbehörde (Quelle: Deutsche Apotheker Zeitung DAZ.online, *Vor dem Friseurbesuch zum Schnelltest in die Apotheke. Lockdown-Lockerung in Österreich*, vom 10.02.2021).

In *Italien* gibt es keinen national einheitlichen Preis für Schnelltests, sondern regionale Preise. Diese variieren meistens im Bereich von 15 bis 30 Euro². (Quelle: www.blogio.it, *Tampone rapido: quanto costa farlo in ogni regione d'Italia?*, vom 14.02.2021)

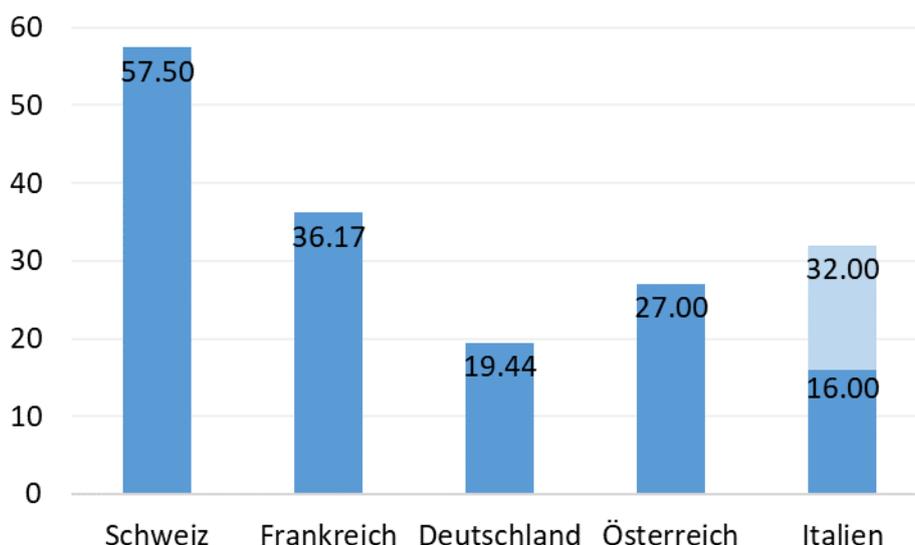


Abbildung: Auslandspreisvergleich der Vergütungen der Apotheken für COVID-19 Antigen-Schnelltests, in CHF (1 Euro=1.08 CHF) im Februar 2021.

Die in den Schweizer Apotheken durchgeführten «Corona-Schnelltests» werden aktuell nach der Covid-19-Verordnung 3 maximal mit 57.50 Franken vergütet (27.50 Franken für das Patienten-Gespräch, die Probenentnahme, das Schutzmaterial und die Übermittlung des Testergebnisses an die getestete Person und an die zuständigen Behörden sowie 30 Franken für die immunologische Analyse, die Meldung an die Behörden und die Auftragsabwicklung). Das bedeutet, dass die Schweizer Tarife gut Doppel so hoch sind wie im nahen Ausland (im Durchschnitt der drei Nachbarländer, welche fixe Vergütungen kennen, beträgt diese 27.50 Franken³. Unter Einbezug von Italien liegt der Durchschnitt sehr wahrscheinlich noch tiefer). Ein

¹ Wenn der Test statt vom Apotheker selber durch einen anderen zugelassenen Freiberufler in einer Apotheke durchgeführt wird, beläuft sich der zu zahlende Betrag nur auf 24,64 Euro.

² Höhere Preise gibt es nur im Piemont, wo die Preise der Schnelltests in Apotheke zwischen 30 und 45 Euro liegen.

³ In Italien gibt es keinen national einheitlichen Preis für Schnelltests, sondern regionale Preise. Diese variieren aktuell im Bereich von ca. 15 - 30 Euro.

derartiger Unterschied verletzt klar das Wirtschaftlichkeitskriterium. Selbst unter Berücksichtigung der höheren Faktorenpreise (Arbeit, Land) in der Schweiz scheint ein Preis von 57.50 stark überhöht. Ich empfehle deshalb, aufgrund des Vergleichs mit Auslandpreisen zuzüglich eines auch im Bereich der MiGeL angewandten Zuschlags von 20% für die Schweiz-spezifischen Zusatzkosten (Mietkosten, Personalkosten, etc.) die Vergütung auf maximal 33 Franken festzulegen.

Empfehlung 1: Aufgrund des vorstehenden Auslandpreisvergleichs mit den Nachbarländern empfehle ich, die Vergütungsbeträge für immunologische Analysen auf Sars-CoV-2-Antigene und Sars-CoV-2-Schnelltest zu überprüfen und bei der nächsten Verordnungsanpassung zu korrigieren. Aus meiner Sicht sollen die neuen Tarife für den Apothekerkanal 33 Franken nicht überschreiten.

Ein weiteres Problem sehe ich in der äusserst variablen Gestaltung der Preise der nämlichen Tests, wenn diese nicht zu Lasten der OKP abgerechnet werden können. Für die sog. Selbstzahler werden die Schnelltest-Preise durch jede Apotheke selber definiert, obwohl die effektiven Kosten nicht höher sind als bei Getesteten mit Vergütungsberechtigung. Aufgrund von Meldungen aus dem Publikum habe ich Kenntnis von Preisen bis um die 100 Franken pro Schnelltest. Gerade in ländlichen Gebieten gibt es oftmals keine valable Alternative als die nächstgelegene Apotheke. Bei der nächsten Revision der COVID-Verordnung sollte deshalb auch der Preis für Selbstzahler auf den gleichen Betrag von 33 Franken begrenzt werden.

Empfehlung 2: Bei der nächsten Anpassung der Covid-19-Verordnung 3 ist auch der Preis für Selbstzahler festzusetzen und auf maximal 33 Franken zu limitieren.

Ich bedanke mich für die Berücksichtigung meiner Empfehlungen, die ich gestützt auf Art. 14 PüG abgebe. Im Sinne dieser Bestimmung bitte ich Sie, sehr geehrter Herr Bundesrat, meine Empfehlung in ihrem Entscheid anzuführen und gegebenenfalls zu begründen, wenn sie dieser nicht folgen.

Mit freundlichen Grüssen

Stefan Meierhans
Preisüberwacher

Kopien an:

- Schweizerische Bundeskanzlei, Bundeshaus West, Herr Bundeskanzler Walter Thurnherr, 3003 Bern, info@bk.admin.ch
- BAG, Sektion Analysen, Mittel und Gegenstände, Herr Dr. A. Mischler, adrian.mischler@bag.admin.ch
- Generalsekretariat WBF, Herr Laurent Bernet, laurent.bernet@gs-wbf.admin.ch